

Anwesenheitspflicht und Versäumnisse von Unterricht und Klausuren¹

(Stand: 10.08.2023)

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen Schulveranstaltungen

Der Unterricht in der Schule besteht nicht nur in der Vermittlung von Sachwissen bzw. Erwerb von Kompetenzen. Die Schule, erst recht ein Wirtschaftsgymnasium, soll dazu beitragen, dass Schüler² ein Arbeitsverhalten erlernen, das ihnen bei späterer Berufstätigkeit hilft, in der Arbeitswelt bestehen zu können.

Wer die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer Schüler. Die sinnvolle Teilnahme am Unterrichtsgespräch setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorangegangener Unterrichtsstunden voraus. Schließlich erschweren Schüler, die die Schule nicht regelmäßig besuchen, die Leistungsbeurteilung durch die Schule. Neben der schriftlichen Kontrolle muss durch die Schule auch eine kontinuierliche Beurteilung der Leistungen des Schülers im Unterricht erfolgen.

Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet darüber hinaus auch die Erfüllung des Auftrags der Schule, die Schüler in angemessener Zeit zu bestimmten Abschlüssen zu führen. Das muss nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern, sondern auch im öffentlichen Interesse in angemessener Zeit geschehen. Schüler, die nach eigenem Belieben am Unterricht nicht teilnehmen, tragen nicht nur ihr eigenes Risiko; es besteht auch keine Gewähr, dass die für sie durch die Gesellschaft aufgewendeten Mittel zu einem Erfolg führen.

Die aufgeführten Gründe zwingen dazu, Ausnahmen von der Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Unterricht grundsätzlich auf die Fälle zu beschränken, die sich aus ihrer Erkrankung oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ergeben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Schulvereinbarung hingewiesen, die jedem Schüler ausgehändigt wird. Dazu ergänzend gelten folgende Regelungen:

Befreiungen vom Unterricht, Fehlzeiten, Entschuldigungsverfahren

Fehlzeiten können nur dann entschuldigt werden, wenn vom Schüler (ggf. den Erziehungsberechtigten) die Pflichten, die sich aus den Regelungen 1. – 5. ergeben, eingehalten werden. Ansonsten gelten die Fehlzeiten grundsätzlich als unentschuldigt:

1. **Beurlaubungen:** Bei notwendigem, aber vorhersehbarem Fehlen muss der Schüler rechtzeitig beantragen, beurlaubt zu werden, z. B. vor einem Vorstellungsgespräch, einer Führerscheinprüfung (formlos schriftlich beim Klassenlehrer bzw. Tutor z. B. per Mail). Termine, wie Arztbesuche, Behördengänge, etc. sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu planen. Beurlaubungen bis zu einem Tag spricht der Klassenlehrer bzw. der Tutor aus; diese werden auf dem Entschuldigungszettel erfasst. Längere Befreiungen (-> Formular im Sekretariat) vom Unterricht gewährt nur der Schulleiter. Eine schriftliche Bestätigung für die Wahrnehmung des Termins ist in der Regel im Nachhinein dem Klassenlehrer bzw. Tutor vorzulegen (z. B. schriftliche Bestätigung des Unternehmens oder der Behörde).
2. **Krankheit** (und sonstige unvorhersehbare Ereignisse): Bei Krankheitsfällen ist es erforderlich, sich morgens am Tag des Fehlens bis 08:00 Uhr im Virtuellem Klassenbuch abzumelden. Fehlzeiten sind grds. umgehend am ersten Tag der Rückkehr beim Klassenlehrer bzw. Tutor zu entschuldigen. Der Schüler legt dazu den Entschuldigungszettel und ggf. sonstige Bescheinigungen (z. B. ärztl. Bescheinigungen) persönlich unaufgefordert dem Klassenlehrer bzw. Tutor vor. Der Klassenlehrer bzw. Tutor akzeptiert die Fehlzeit per Handzeichen auf dem Entschuldigungszettel und nimmt die Entschuldigung im VKB vor. Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit ist ab dem 3. Tag immer eine ärztl. Schulunfähigkeitsbescheinigung erforderlich und zeitnah mit dem Entschuldigungszettel zusammen vorzulegen.

¹ Der Begriff „Klausuren“ schließt auch klausurähnliche Leistungen (z. B. Projektpräsentationen; geplante und terminierte Referate etc.) ein.

² Aus Gründen der flüssigen Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, andere Formen (z. B. weiblich, divers) sind stets mitgemeint.

3. **Klausurversäumnisse:** Versäumnisse von Klausuren müssen (neben den Erfordernissen des Pkt 2.) mit **ärztlicher** Schulunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich, bei längerem Fehlen spätestens am dritten Fehltag beim Klassenlehrer/Tutor **und** der Fachlehrkraft entschuldigt werden bzw. ersatzweise innerhalb der Frist im Sekretariat mit Eingangsstempel, bei der Jahrgangs- bzw. Klassenleitung oder dem Abteilungsleiter abgegeben werden. Ansonsten wird die Klausur als Leistungsverweigerung gewertet und mit 00 Punkten bewertet. Ärztliche Bescheinigungen erfordern die Unterschrift des Arztes. Bescheinigungen, die von einer Praxisangestellten unterzeichnet sind bzw. mit Unterschriften mit den Zusätzen i. A. / i. V. versehen sind, werden nicht angenommen. In der Qualifikationsphase sind auch Fehlzeiten einen Tag oder in den unmittelbaren Stunden vor einer Klausur durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.
4. **Vorzeitiges Verlassen:** Ist ein vorzeitiges Verlassen der Schule erforderlich, so ist eine Abmeldung bei der nachfolgenden Lehrkraft erforderlich (Handzeichen auf dem Entschuldigungszettel). Sollte dieser nicht erreichbar sein, hat eine Abmeldung beim Klassenlehrer/Tutor oder Jahrgangsleiter, ggf. beim Abteilungsleiter zu erfolgen.
5. **Sportunterricht:** Chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma, Epilepsie) sollten dem Klassen- **und** Sportlehrer zu Schuljahresbeginn mitgeteilt werden, um einen entsprechenden Umgang abzustimmen. Sportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z. B. Skiexkursion, Ruderwanderfahrt) tragen wesentlich zur Leistungsüberprüfung der Schüler bei. Versäumnisse sind somit analog zu Klausuren nur mit ärztlicher Schulunfähigkeitsbescheinigung (s. auch Punkt 3.) zu entschuldigen.
6. **Befreiungen vom Sportunterricht:** Befreiungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu einem Monat sind bei der Sportlehrkraft formlos zu beantragen. Über Befreiungen ab einem Monat entscheidet die Schulleitung (-> Formular im Sekretariat). Ärztl. Bescheinigungen sind ggf. erforderlich. Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet.
7. **Verspätungen** (auch nach den Pausen) gelten grundsätzlich als unentschuldigtes Fehlen.
8. **Versäumter Unterrichtsstoff** ist von den Schülern eigenständig nachzuarbeiten. Dazu ist es auch erforderlich, sich die entsprechenden Unterlagen bei den Mitschülern zu besorgen und sich nach evtl. Hausaufgaben zu erkundigen und diese zu bearbeiten.
9. **Fehlzeiten im VKB:** Der Schüler prüft regelmäßig und eigenständig, ob seine Fehlzeiten im VKB ordnungsgemäß entschuldigt sind. Etwaige Beanstandungen können ab vier Wochen nach der Fehlzeit nicht mehr akzeptiert werden. Für die Aufbewahrung der Entschuldigungszettel sowie etwaiger Bescheinigungen und E-Mails für einen späteren Nachweis ist der Schüler **selbst verantwortlich**.

Folgen von Klausurversäumnissen

Hat ein Schüler eine Klausur versäumt und dies ordnungsgemäß entschuldigt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung (z. B. Nachschreibeklausur, ein Referat mit Diskussion) erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. **Der Schüler setzt sich selbstständig und unaufgefordert mit der entsprechenden Fachlehrkraft in Verbindung.** Ein nicht entschuldigtes Klausurversäumnis gilt als Leistungsverweigerung und wird in der Regel mit 00 Punkten bewertet.

Folgen unregelmäßigen Schulbesuchs für die Leistungsbewertung

In den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) heißt es im Zweiten Abschnitt Nr. 6.5: „Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern [...] nicht beurteilt werden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“ aufzunehmen.“ Hier geht es z. B. um langfristige Krankheitsfälle, also um entschuldigte Fehlzeiten. Hat jemand aber sein Fehlen selbst zu vertreten, so ist eine Note zu erteilen. Hat der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung deshalb nicht beurteilt werden oder wird ein Fach mit 00 Punkten bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt; eine Versetzung in die Qualifikationsphase bzw. eine Zulassung zur Abiturprüfung ist somit nicht möglich.